

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

9. Stück, 08.04.1898

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

 XXXII. Band. (Ausgegeben den 8. April 1898.) 9. Stück.

Inhalt:

N^o. 20. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. März 1898, betreffend Allgemeine Ausführungsbestimmungen zu §. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes.

N^o. 20.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Allgemeine Ausführungsbestimmungen zu §. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes. Oldenburg, den 21. März 1898.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. v. Mts. beschlossen, den nachstehenden Allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu §. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes die Zustimmung zu ertheilen.

Oldenburg, den 21. März 1898.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Heumann.

Stein.

Allgemeine Ausführungsbestimmungen

zu

§. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes.

§. 1.

Bei der Ausfuhr von Weizen einschließlich Dinkel, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat aus dem freien Verkehre des Zollinlandes werden auf Antrag des Waarenführers, Waarenversenders oder Niederlegers Einfuhrscheine (§. 15) ertheilt, wenn die ausgeführte Menge jeder einzelnen Waarengattung wenigstens 500 kg netto beträgt.

Wird ungegerbter Dinkel mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins angemeldet, so ist dem letzteren lediglich das Gewicht der glatten Frucht zu Grunde zu legen. Zum Zwecke der Berechnung wird das Ausbeuteverhältniß für gegerbten Dinkel auf 70 Prozent angenommen.

§. 2.

Einfuhrscheine sind nur für Waaren von marktgängiger Beschaffenheit zu ertheilen. Als marktgängige Waare darf auch solche angesehen werden, welche mit unerheblichen Mängeln (leichte dumpfige Beschaffenheit, Sommergeruch, mäßiger Auswuchs, geringer Besatz mit Käfern zc.) belastet ist. Wenn Zweifel über die marktgängige Beschaffenheit bestehen, so ist eine nähere Untersuchung durch Sachverständige zu veranlassen, welche von der Direktivbehörde ein für alle Male zu bezeichnen sind.

Bei den im §. 1 Absatz 1 genannten Fruchtarten sind etwa vorhandene fremde Bestandtheile (Unkraut, Sand, Steine, Schmutz und dergleichen) nicht zu beanstanden, sofern sie nicht mehr als zwei Gewichtsprocente der Waare ausmachen; sind derartige Beimischungen in einem höheren Prozentsatze vorhanden, so dürfen Einfuhrscheine nicht ertheilt werden.

§. 3.

Die Ertheilung von Einfuhrscheinen an Inhaber von Mühlen oder Mälzereien erfolgt auf Antrag bei der Ausfuhr der von ihnen selbst aus Getreide der im §. 1 bezeichneten Art oder Hülsenfrüchten im Zollinlande hergestellten Fabrikate nach Maßgabe der zu denselben verwendeten Rohstoffmenge, wenn die letztere mindestens 500 kg netto beträgt.

Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen ein Zollkonto nicht bewilligt ist, werden bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate Einfuhrscheine nur dann ertheilt, wenn sie sich vorher bei der Steuerstelle ihres Bezirkes einen für das Kalenderjahr gültigen Erlaubnißschein erwirkt und sich verpflichtet haben, den Oberbeamten der Zollverwaltung jederzeit die Einsicht ihrer Geschäftsbücher zu gestatten, welche über die erzielte Ausbeute der zur Ausfuhr gestellten Fabrikate Aufschluß geben müssen. Die in dem Erlaubnißschein anzugebende Höchstmenge, welche im Laufe eines Kalenderjahrs gegen Einfuhrschein ausgeführt werden darf, ist nach dem Betriebsumfang der Gewerbsanstalt zu bemessen. Der Erlaubnißschein ist bei jeder Abfertigung auf Einfuhrschein vorzulegen und auf ihm die zur Ausfuhr gebrachte, sowie diejenige Menge, auf welche der Schein Gültigkeit behält, amtlich zu vermerken.

Zum Zwecke der Berechnung wird das Ausbeuteverhältniß

für gebeuteltes Mehl aus Weizen auf 75 Prozent,
 für gebeuteltes Mehl aus Roggen auf 65 Prozent,
 für Malz aus Gerste auf 75 Prozent,
 für Malz aus Weizen auf 78 Prozent
 festgesetzt.

Unter Malz im Sinne dieser Bestimmungen ist nur Darrmalz sowie ohne Zusatz fremder Stoffe hergestelltes Farb- und Karamelmalz zu verstehen.

§. 4.

Wird Mehl aus Hafer, Gerste oder Hülsenfrüchten, wird Malz aus Hafer oder Roggen, oder werden aus Getreide der im §. 1 bezeichneten Art oder Hülsenfrüchten hergestellte andere Fabrikate (Schrot, Graupen, Gries, Grüze *rc.*) zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins angemeldet, so erfolgt die Umrechnung auf Grund des in jedem einzelnen Falle von der Direktivbehörde festzusetzenden Ausbeuteverhältnisses.

Für Mühlen und Mälzereien, welche auf den Antrag ihrer Inhaber unter stehende steuerliche Kontrolle gestellt sind, kann das thatsächliche Ausbeuteverhältniß in Rechnung gestellt werden.

§. 5.

Bei der Ausfuhr von Gemischen von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten, welche aus verschiedenen Getreidearten hergestellt sind, findet eine Ertheilung von Einfuhrscheinen nicht statt.

§. 6.

Im Sinne dieser Bestimmungen steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse der Ausfuhr gleich.

§. 7.

Unter gebeuteltem Mehl aus Weizen oder Roggen im Sinne dieser Bestimmungen ist diejenige Ausbeute zu ver-

stehen, welche bei Weizen nach Ausschcheidung von 25 Prozent, bei Roggen nach Ausschcheidung von 35 Prozent Unreinigkeiten und Kleie gewonnen worden ist.

Die Prüfung und Behandlung des mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins zur Abfertigung gestellten Weizen- oder Roggenmehls hat nach Maßgabe der Vorschriften im §. 9 Absatz 4 des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien und dessen Anlagen zu erfolgen.

Wird Weizen- oder Roggenmehl als solches ohne weitere Angabe mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins angemeldet, so liegt hierin die verbindliche Erklärung, daß das Mehl gebeuteltes im Sinne dieser Bestimmungen sei.

Wenn Weizen- oder Roggenmehl mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins zur Ausgangsabfertigung gestellt wird, welches unter einem höheren Ausbeuteverhältnisse als 75 Prozent oder 65 Prozent gewonnen worden ist, so ist zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe das tatsächliche Ausbeuteverhältniß vorher in Spalte 5 der Ausfuhranmeldung zu erklären. Die Berechnung der dem Einfuhrscheine zu Grunde zu legenden Rohstoffmenge erfolgt alsdann nach Maßgabe dieser Erklärung, deren Richtigkeit auf Erfordern nachzuweisen ist.

Mehl aus Hartweizen oder Gemisch von Mehl aus Hart- und Weichweizen, oder Mehl, welches aus einer Mischung von Hart- und Weichweizen hergestellt ist, muß in der Anmeldung stets als solches bezeichnet werden und ist bei seiner Vorführung nicht nach den allgemeinen Bestimmungen (Absatz 2) zu behandeln, sondern stets für sich auf seine Eigenschaft als gute, marktgängige Waare zu prüfen. In Zweifelsfällen ist ein technisches Gutachten einzuholen.

§. 8.

Die vorgeführten Mälzereifabrikate müssen gute, marktgängige Beschaffenheit haben, wovon an Amtsstelle durch

Geschmacks- und Augenscheinsprüfungen nach Stichmustern Ueberzeugung zu nehmen ist. In Zweifelsfällen ist eine Untersuchung der Waare seitens Sachverständiger zu veranlassen.

Wenn in den Mälzereifabrikaten mehr als drei Gewichtsprocente fremder Bestandtheile (Schmutz etc.) oder mehr als zehn Gewichtsprocente Wasser enthalten sind, ist die Ertheilung eines Einfuhrscheins zu versagen.

§. 9.

Anmeldungen zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen sind zulässig:

- a) bei den Hauptzollämtern und Nebenzollämtern I an der Grenze,
- b) bei den Aemtern mit öffentlichen Niederlagen,
- c) bei den von der obersten Landes-Finanzbehörde besonders ermächtigten Aemtern.

§. 10.

Ueber die Mengen, welche mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen ausgeführt oder niedergelegt werden sollen, hat der Versender oder Niederleger der Amtsstelle (§. 9) eine Anmeldung nach Muster a in zwei Exemplaren zu übergeben. Auf der ersten Seite der Anmeldung ist die Zahl der beantragten Einfuhrscheine sowie die auf jeden derselben entfallende Menge, welche nicht unter 500 kg netto betragen darf, in Ziffern und Buchstaben anzugeben. Zugleich mit der Abgabe der Anmeldung ist das Getreide etc. zur Revision vorzuführen. In den Anmeldungen ist das Bruttogewicht der einzelnen Kollen und für den Fall, daß der Transport in unverpacktem Zustand erfolgt, das Nettogewicht der Menge zu deklariren, bei Mühlen- und Mälzereifabrikaten auch die handelsübliche Benennung des Fabrikats anzugeben.

Das Amt trägt die Anmeldungen, von welchen das eine Exemplar mit „Unikat“ und das zweite Exemplar mit

„Duplikat“ zu bezeichnen ist, in ein nach Muster b zu führendes Abfertigungsregister ein und nimmt die Revision vor.

Mit Genehmigung des Amtsvorstandes kann die Revision zc. außerhalb der Amtsstelle vorgenommen werden. Die hierfür bestimmungsgemäß zu entrichtenden Kosten hat der Antragsteller zu erstatten.

Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung erfolgt, gleichzeitig das Ausgangs- oder Niederlageamt, so genügt die Uebergabe der Anmeldung in einem Exemplare; das Amt bewirkt alsdann zugleich die Abfertigung zum Ausgang oder zur Niederlage; anderenfalls übergibt es nach stattgehabter Revision und geeigneten Falles nach Anlegung des amtlichen Verschlusses das Unikat der Anmeldung dem Versender behufs Vorführung der Waare bei dem Amte, über welches die Ausfuhr oder bei welchem die Niederlegung erfolgt. Das letztere trägt die eingehende Anmeldung mit entsprechender Bezeichnung in das Empfangsregister über Getreide-Ausfuhranmeldungen (Muster c) ein und nimmt die Ausgangsabfertigung oder die Abfertigung zur Niederlage vor. Hierbei erfolgt in beiden Fällen die Revision nach den im Begleitschein-Regulativ gegebenen allgemeinen Bestimmungen.

§. 11.

Die amtliche Feststellung des Nettogewichts kann unter Anwendung der bei der Einfuhr oder Ausfuhr für die betreffende Waare und Verpackungsart vorgeschriebenen Tarasätze durch Berechnung aus dem Bruttogewicht erfolgen. Soweit besondere Tarasätze nicht vorgeschrieben sind, ist bei der Ausfuhr von Getreide, Mühlen- und Mälzereifabrikaten in Säcken das Nettogewicht entweder durch Abzug von 1 Prozent vom Bruttogewichte zu berechnen oder durch Verwiegung der leeren Säcke zu ermitteln. In letzterem

Falle ist bei specieller Deklaration eine probeweise Verwiegung der Säcke zulässig.

Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision des mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins abzufertigenden Getreides, sowie die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Transportmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiegemeisters oder einer ähnlichen Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Zollverwaltung einzufür allemal vereidigt sein. Die Genehmigung darf insbesondere nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß der Exporteur kaufmännische Bücher führt, welche über den Verkauf des auszuführenden Getreides zuverlässigen Aufschluß geben.

Bei der Versendung des zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins angemeldeten und abgefertigten Getreides u. kann von einer Verschlußanlage abgesehen werden. Solchenfalls sind indessen nach erfolgter Verladung des Getreides u. die darüber ausgestellten Frachtpapiere (Frachtbriefe, Konnossemente u.) dem Abfertigungsamte vorzulegen. Letzteres hat dieselben mit den Angaben der Anmeldung zu vergleichen, in dieser die Uebereinstimmung mit dem Frachtpapier zu bescheinigen und demnächst die Frachtpapiere mit der Nummer der Anmeldung und mit dem Amtsstempel zu versehen. In den Anmeldungen, welche die Sendung jederzeit zu begleiten haben, ist das Transportmittel genau zu bezeichnen. Findet auf dem Transport eine Umladung statt, so ist diese von dem Transportführer unter genauer Bezeichnung des anderen Transportmittels in den Frachtbriefen zu vermerken. Bei dem Ausgangsamte sind die Frachtpapiere vorzulegen und auf ihre Uebereinstimmung mit der Anmeldung zu prüfen. Wenn die Anlage eines amtlichen Verschlusses unterbleibt, sind auf der ersten Seite der Anmeldung die Worte „mit

unverletztem Verschlusse“ durch die Worte „in unveränderter Gestalt und Menge“ zu ersetzen. Im Uebrigen finden bezüglich der Behandlung der Sendungen während des Transports die §§. 23 bis 30 des Begleitschein-Regulativs entsprechende Anwendung.

In Fällen der Gewichtsermittlung auf der Centesimalwaage (Gleiswaage), in welchen von der Verwiegung der leeren Wagen abgesehen worden ist, tritt die Vorschrift in Ziffer 11 b Absatz 3 der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes außer Anwendung, und es ist den betreffenden Einfuhrscheinen das durch Berechnung ermittelte Gewicht der ausgehenden oder niedergelegten Waare zu Grunde zu legen, sofern dasselbe hinter dem deklarirten Gewichte zurückbleibt.

§. 12.

Zu den Niederlageanmeldungen dienen Auszüge aus den Anmeldungen nach Muster a, für welche die Formulare zu den Auszügen aus den Zollbegleitscheinen unter entsprechender Aenderung des Bordrucks benutzt werden können.

§. 13.

Die mit Erledigungsbescheinigungen versehenen Unikate der Anmeldungen sind spätestens bis zum Fünfzehnten und Letzten eines jeden Monats durch das Erledigungsamt dem Anmeldeamte zurückzusenden. Der Tag der Zurücksendung ist in dem Empfangsregister anzumerken.

§. 14.

Die unteren Amtsstellen haben halbmonatlich eine Nachweisung über die zu ertheilenden Einfuhrscheine nach Maßgabe des Musters d in zwei Exemplaren und unter Beifügung der Unikate der Abfertigungspapiere dem vorgesetzten

d.

Hauptamt einzureichen. Eine gleiche Nachweisung hat die Spezialabfertigungsstelle des Hauptamts zu fertigen.

Bei dem Hauptamte wird die festgestellte Summe jeder Nachweisung in eine für den Hauptamtsbezirk und den gleichen halbmonatlichen Zeitraum nach dem Muster e aufzustellende Nachweisung übernommen.

Letztere Nachweisung, welcher je ein mit den Abfertigungspapieren belegtes Exemplar der Nachweisungen der unteren Amtsstellen beizufügen ist, wird an die Direktivbehörde eingereicht.

§. 15.

Die Ertheilung der Einfuhrscheine erfolgt nach Muster f seitens der Direktivbehörde.

Der Werthbestimmung des Einfuhrscheins ist der vertragsmäßige Zollsatz der betreffenden Fruchtgattung zu Grunde zu legen.

Ist die Anmeldung und Vorführung des aus dem freien Verkehre des Zollinlandes ausgeführten oder niedergelegten Getreides *rc* versehentlich unterblieben, so kann die nachträgliche Ertheilung eines Einfuhrscheins von der obersten Landes-Finanzbehörde genehmigt werden.

§. 16.

Bei der Direktivbehörde werden die eingegangenen Nachweisungen der Prüfung unterzogen. Ueber die Ausfertigung und Anrechnung der Einfuhrscheine ist für jedes Rechnungsjahr ein Register nach dem anliegenden Muster g zu führen. Die fortlaufende Nummer des Registers, unter welcher die Ausfertigung des betreffenden Einfuhrscheins eingetragen ist, wird auf dem Scheine vermerkt. Außerdem ist diese Nummer und das Datum des Einfuhrscheins unter Beidrückung des Amtsstempels der Direktivbehörde auf der Titelseite des bezüglichen Abfertigungspapiers mit rother Schrift anzugeben.

Mit der Ausfertigung der Einfuhrscheine sind zwei einander überwachende Beamte zu beauftragen, welche zugleich für die richtige Ausfüllung der Spalten 1 bis 11 des Ausfertigungsregisters einzustehen haben. Die Spalte 9 des Registers wird halbmonatlich aufgerechnet und die Gesamtsumme vierteljährlich für den abgelaufenen Theil des Rechnungsjahrs festgestellt. Die Spalten 12 bis 14 dürfen nur von einem Beamten ausgefüllt werden, welcher bei der Ausfertigung der Einfuhrscheine nicht mitgewirkt hat.

Bevor die Einfuhrscheine die Unterschrift oder das Facsimile des Vorstandes der Direktivbehörde erhalten, ist auf der Vorderseite, unten rechts, der Vermerk „Ausgefertigt“ von einem der bei der Ausfertigung beteiligten Beamten der Direktivbehörde, welcher dadurch die Verantwortung für die Richtigkeit der ausgefertigten Scheine übernimmt, zu unterschreiben.

§. 17.

Demnächst gelangen die Abfertigungspapiere mit den ausgefertigten Einfuhrscheinen an das Hauptamt behufs der Zufertigung an die betreffenden Hebestellen. Letztere händigen die eingegangenen Scheine den Versendern gegen Bescheinigung aus und nehmen die zurückempfangenen Abfertigungspapiere wieder zu den Registerbelägen. Die bis dahin bei den Registern verbliebenen Duplikate der Ausfuhranmeldungen sind alsdann zu entnehmen und einstweilen aufzubewahren.

§. 18.

Jeder Inhaber des Einfuhrscheins ist berechtigt, entweder innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, bei jeder zur Abfertigung von Getreide befugten Zoll- oder Steuerstelle eine dem Zollwerthe des Einfuhrscheins entsprechende Menge der nämlichen Getreidegattung in den freien Verkehr des Zollinlandes ohne Zollentrichtung einzuführen oder den Schein nach Ablauf einer Frist von

Anlage.

vier Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, innerhalb eines darauf folgenden sechsmonatlichen Zeitraums bei jeder Zollstelle eines deutschen Bundesstaats auf Zollgefälle, auch auf gestundete, für Waaren der in der Anlage bezeichneten Art statt baarer Zahlung in Anrechnung zu bringen, sofern nicht die Anrechnungsfähigkeit dieser Art durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist.

Eine baare Herauszahlung auf die Einfuhrscheine wird nicht geleistet.

Die Anrechnung hat der Inhaber des Scheins durch Ausfüllung und Vollziehung des auf dem letzteren befindlichen Vordrucks zu bescheinigen. Diese Bescheinigung dient als Kassenquittung. Unter der Bescheinigung wird von der Amtsstelle vermerkt, wo der angerechnete Betrag in Einnahme und Ausgabe gebucht worden ist.

Zollpflichtige, welche mehr als drei fällige Einfuhrscheine gleichzeitig in Anrechnung bringen wollen, haben diese Scheine der betreffenden Amtsstelle mittelst Verzeichnisses vorzulegen. Das Muster zu dem letzteren wird von der Landesregierung vorgeschrieben. Es genügt alsdann eine Bescheinigung des Zollpflichtigen über den Gesamtbetrag der in Zahlung gegebenen Einfuhrscheine, welche auf der letzten Seite des Verzeichnisses auszustellen ist. Der Vordruck auf der Rückseite der einzelnen Einfuhrscheine bleibt in diesem Falle unausgefüllt.

Unmittelbar nach erfolgter Bescheinigung des Verzeichnisses durch den Zollpflichtigen sind die zu dem ersteren gehörenden Einfuhrscheine von den Kassenbeamten auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen. Sodann erfolgt die Abgabe des Buchungsvermerkes auf der letzten Seite des Verzeichnisses.

§. 19.

Spätestens bis zum achten Tage nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die bei ihnen

selbst oder bei den Unterstellen ihres Bezirkes in Anrechnung genommenen Einfuhrscheine eine nach dem Muster h aufgestellte Nachweisung an die vorgesezte Direktivbehörde einzureichen.

Wenn die angenommenen Scheine von verschiedenen Direktivbehörden ausgefertigt sind, so ist für jede dieser Behörden eine besondere Nachweisung aufzustellen. Die Nachweisung über die von der vorgesezten Direktivbehörde ertheilten Scheine ist mit dem Buchstaben A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Buchstaben B, C u. s. w. In jeder Nachweisung sind die angenommenen Scheine nach dem Rechnungsjahre der Ausfertigung und der Reihenfolge der Ausfertigungsnummern aufzuführen und zu summiren; demnächst werden die betreffenden Schlußsummen in der Nachweisung A zusammengestellt und dort aufgerechnet. Die Uebereinstimmung der Nachweisung mit den Kassenbüchern des Hauptamts und mit der Reichssteuerübersicht ist von dem mit der Kassenaufsicht beauftragten Beamten zu bescheinigen.

§. 20.

Die Direktivbehörde hat die richtige Summirung der Anrechnungsnachweisungen prüfen und auch davon Ueberzeugung nehmen zu lassen, daß die Schlußsumme der Nachweisung A mit der Reichssteuerübersicht des Hauptamts übereinstimmt. Nachdem die Anrechnungsnachweisungen für den betreffenden Rechnungsmonat von sämtlichen Hauptämtern eingegangen und geprüft sind, werden die Nachweisungen B, C u. s. w. nach den Direktivbehörden, von welchen die Einfuhrscheine ausgefertigt worden sind, geordnet und diesen behufs der Löschung der erledigten Einfuhrscheine in den Ausfertigungsregistern übersandt. Gleichzeitig werden die in der Nachweisung A verzeichneten Einfuhrscheine in dem eigenen Ausfertigungsregister der Direktivbehörde gelöscht.

§. 21.

Bezüglich derjenigen Bundesstaaten, in welchen die Einrichtung der Hauptämter nicht besteht, bleibt es den obersten Landes-Finanzbehörden überlassen, die den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Anordnungen auf Grund der vorhandenen Organisationsverhältnisse zu treffen.

§. 22.

Die Vereinnahmung und Verausgabung des Betrags der von den Amtsstellen angenommenen Einfuhrscheine erfolgt in derselben Weise wie die Vereinnahmung und Verausgabung der Steuervergütungsscheine, und zwar auch dann, wenn die Scheine nicht auf zu entrichtende Zollgefälle in Anrechnung gebracht, sondern zur Einfuhr von Getreide ohne Zollentrichtung verwendet worden sind.

§. 23.

In den von den Direktivbehörden an den Ausschuss des Bundesraths für Rechnungswesen einzusendenden Uebersichten der Einnahme an Zöllen sind in der Spalte 4 unter a die gezahlten Ausfuhrvergütungen (für Taback &c.) und unter b die Beträge der in Anrechnung gekommenen Einfuhrscheine nachzuweisen. Außerdem ist in der Spalte 16 der Betrag der von der Direktivbehörde ausgestellten Einfuhrscheine in einer Summe anzugeben.

§. 24.

Dem Reichskanzler wird überlassen, die durch die Vorschriften zur Regelung der Abrechnungen &c. vom 3. April 1878 angeordneten Formulare III bis VIII entsprechend abzuändern.

§. 25.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu Einhundertundfünfzig Mark geahndet.

§. 26.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. März 1898 in Kraft.

§. 25

Handwritten text, likely a section of a legal document or statute, starting with 'Handwritten text...' and ending with 'Handwritten text...'.

§. 26

Handwritten text, likely a section of a legal document or statute, starting with 'Handwritten text...' and ending with 'Handwritten text...'.

§. 27

Handwritten text, likely a section of a legal document or statute, starting with 'Handwritten text...' and ending with 'Handwritten text...'.

§. 28

Handwritten text, likely a section of a legal document or statute, starting with 'Handwritten text...' and ending with 'Handwritten text...'.



Bundesstaat
 Haupt amtsbezirk

Unifat.

A n m e l d u n g

zur
 } **Ausfuhr** } von { Getreide, } für we
 } **Niederlegung** } { Mühlenfabrikat, } genommen wird.
 } { Malz, }

D..... Unterzeichnete..... erklär..... hiermit, die nachstehend verzei
 nach { dem Ausland, über das=Amt
 der Niederlage zu
 dieselben Einfuhrschein..... und zwar
 über kg
 über kg
 über kg zc.
 in Anspruch.
, denten 18.....

Die nachstehend aufgeführten Kolli mit Getreide (Mühlenfabrikat...., M
 Einfuhrscheins verloren gehen soll, dem=Amte zu
 schlusse zur { Ausgangsabfertigung } vorzuführen.
 Aufnahme in die Niederlage }
, denten 18.....

Bemerkte über veränderte Bestimm

Ich beantrage, diese Anmeldung hier zu erledigen. Ge
, denten 18.....
 Ich beantrage, diese Anmeldung zum Zwecke der Weiterver= Et
 sendung der Waare an Register
 in auf
 das=Amt zu zum
 zu überweisen. *) denten 18.....

*) Der Ausstellung einer Annahmeerklärung seitens des Antragsteller
 überweisende Amt trägt die überwiesene Anmeldung, falls bei demselben ein En
 Muster e geführt wird, in dieses Register, und zwar in Spalte 1 bis 5, mit
 aber nach der Bestimmung im §. 26 des Begleitscheinregulativs in das Begleitsc
 amte von der geschehenen Ueberweisung und der etwaigen Verlängerung der Ges
 gung der Anmeldung seitens des Ausstellungsamts an das überweisende Amt be



Bundesstaat
Haupt amtsbezirk

Abgegeben den ten 18.....
Nr. (des Abfertigungsregisters).

Unifat.
A n m e l d u n g

} **Ausfuhr** }
} **Niederlegung** } von } **Getreide,** }
} } **Mühlensfabrikat** } } für welche ein Einfuhrschein in Anspruch
} } **Malz,** } } **genommen wird.**

D..... Unterzeichnete..... erkläre..... hiermit, die nachstehend verzeichneten Mengen an
nach { dem Ausland, über das Amt } versenden zu wollen, und n..... für
der Niederlage zu }
dieselben Einfuhrschein und zwar
über kg
über kg
über kg u.
in Anspruch, den ten 18.....

Die nachstehend aufgeführten Kolli mit Getreide (Mühlensfabrikat, Malz) sind, sofern nicht der Anspruch auf Ertheilung eines
Einfuhrscheins verloren gehen soll, dem =Amt zu bis zum mit unverletztem Ver-
schlusse zur { Ausgangsabfertigung } vorzuführen.
Aufnahme in die Niederlage }
den ten 18.....

Bemerkte über veränderte Bestimmung der Waare.

Ich beantrage, diese Anmeldung hier zu erledigen.
den ten 18.....

Ich beantrage, diese Anmeldung zum Zwecke der Weiterver-
sendung der Waare an in auf
das =Amt zu
zu überweisen. *) den ten 18.....

Genehmigt.
den ten 18.....
=Amt.

Eingetragen unter **Nr.** des
Registers und auf das =Amt zu
zum unter Erstreckung der Gültigkeitsfrist bis
überwiesen. *)
Verschluß
den ten 18.....
=Amt.

*) Der Ausstellung einer Annahmeerklärung seitens des Antragstellers (§. 24 des Begleitscheinregulativs) bedarf es nicht. Das überweisende Amt trägt die überwiesene Anmeldung, falls bei demselben ein Empfangsregister über Getreide- u. Ausfuhranmeldungen nach Muster c geführt wird, in dieses Register, und zwar in Spalte 1 bis 5, mit einer entsprechenden Bemerkung in Spalte 10, anderenfalls aber nach der Bestimmung im §. 26 des Begleitscheinregulativs in das Begleitschein-Ausfertigungsregister ein und giebt dem Ausstellungsamte von der geschehenen Ueberweisung und der etwaigen Verlängerung der Gestellungsfrist Nachricht. Einer Mittheilung über die Erledigung der Anmeldung seitens des Ausstellungsamts an das überweisende Amt bedarf es gleichfalls nicht.



Revisionsbefund und Abfertigung.

Des Getreides (Mühlenfabrikats, Malzes)						Niederlage-Register			Der Berechnung des Eingangs- zolls zu Grunde zu legendes Gewicht kg	Angabe, ob und wie Verschluß angelegt ist, Zahl der Bleie u.
N r t.	Brutto- gewicht kg	Nettogewicht,				Konto.	Statt.	Nummer.		
		durch Taraabzug ermittelt	durch vollständige Verwiegung ermittelt	durch probeweise Verwiegung ermittelt						
		Taraabz.	kg	kg	kg				kg	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.

Die Revisionsbeamten.



Erledigungsbescheinigungen.

1. Die Anmeldung ist abgegeben
am 18.....

2. Dieselbe ist eingetragen im Empfangs-
register unter Nr.

3. Revisionsbefund:
a) in Betreff des Verschlusses:

b) in Bezug auf Gattung und Menge
der Waaren:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen.

4. Das Getreide (Mühlenfabrikat, Malz) ist weiter nachgewiesen im
Niederlage-Register Seite Konto Nr.

5. Nachweis des Ausganges über die Grenze.

Der bezeichnete wurde
nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses unter
unseren Augen in das Ausland geführt.

....., den ten 18.....

.....) Amt.

Die Erledigung der Anmeldung bescheinigt

....., den ten 18.....

.....) Amt.



Niederlage-Register			Der Berechnung des Eingangszolls zu Grunde zu legendes Gewicht kg	Angabe, ob und wie Verschluß angelegt ist, Zahl der Bleie zc.
Konto.	Blatt.	Nummer.		
17.	18.	19.	20.	21.

im

rde
iter

eamten.

Ha

Laufende Nummer.	Tag der Anmeldung.	Des Versenders	
		Name und Stand	Wohnort
1.	2.	3.	4.

3

6



Haupt amtsbezirk

Steuerhebebezirk

Abfertigungsregister

über

Getreide (Mühlenfabrikat aus Getreide, Malz), für welches ein Einfuhr-
schein in Anspruch genommen wird,

für das Vierteljahr des Rechnungsjahrs 18

— * —

Enthält Blätter.

Geführt von

Der

(L. S.)



Laufende Nummer.	Tag der Anmeldung.	Des Versenders		Tag der Revision.	Zahl der Kolli.	Art	Art des Getreides (Mühlensfabrikats, Malzes), für welches ein Einfuhrschein in Anspruch genommen wird.	Der Berechnung des Eingangszolls zu Grunde zu legende Getreidemenge. kg
		Name und Stand	Wohnort.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.



T a g der Ausfuhr aus dem Zollgebiet im Falle der unmittelbaren Ausfuhr.	Im Niederlage- Register nach- gewiesen.		Amt, auf welches die Abfertigung beantragt ist.	T a g der Rückkunft der mit Erledigungsbeschei- nigung versehenen Anmeldung.	Der Einfuhrschein ist beantragt		Bemerkungen.
	Konto.	Nr.			im Monat	unter Nr.	
10.	11.		12.	13.	14.	15.	16.





Haupt amtsbezirk

Empfangsreg

über

Getreide- u. Ausfuhr

für

das Vierteljahr des Reichs

Enthält Blätter.

Der

(L. S.)

Haupt.....amtsbezirk.....

.....Amt.....

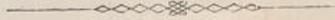
Empfangsregister

über

Getreide- u. Ausfuhranmeldungen

für

das..... Vierteljahr des Rechnungsjahrs 18.....



Enthält..... Blätter.

Geführt von.....

Der.....

(L. S.)



Tag der Eintragung.	Laufende Nr.	Der Ausfuhranmeldung			Tag des Ausganges des aus dem Zollgebiet ausgeführten Getreides (Mühlen- fabrikats, Malzes).	Das zur Niederlage verbrachte Getreide (Mühlenfabrikat, Malz) ist weiter nachgewiesen im Niederlage-Register		Tag und Monat der Zurück- sendung der erledigten Anmeldung.	Bemerkungen.
		Aus- stellungs- ort.	Nummer.	Tag und Monat.		Konto.	Nummer.		



Muster c.

.....:Amt

ister

ranmeldungen

ungsjahrs 18.....

Geführt von



Tag der Eintragung.	Laufende Nr.	Der Ausfuhranmeldung			Tag des Ausganges des aus dem Zollgebiet ausgeführten Getreides (Mühlen= fabrikats, Malzes).	De ve (? R N R
		Aus- stellungs- ort.	Nummer.	Tag und Monat.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	

Tag der Eintragung.	Laufende Nr.	Der Ausfuhranmeldung			Tag des Ausganges des aus dem Zollgebiet ausgeführten Getreides (Mühlen- fabrikats, Malzes).	Das zur Niederlage verbrachte Getreide (Mühlensfabrikat, Malz) ist weiter nachgewiesen im Niederlage-Register		Tag und Monat der Zurück- sendung der erledigten Anmeldung.	Bemerkungen.
		Aus- stellungs- ort.	Nummer.	Tag und Monat.		Konto.	Nummer.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.





7. Kontonummer.		8. Nummer.	9. Tag und Monat der Zurücksendung der erledigten Anmeldung.	10. Bemerkungen.
13 zur Niederlage erbrachte Getreide (Müllensfabrikat, Malz) ist weiter nachgewiesen im Niederlage-Register				

Nachweisung

des

Amtes zu

betreffend

die für die Hälfte des Monats 18.....
zu ertheilenden Einfuhrscheine.



Laufende Nr.	Des Anmelders		Des Getreides (in Getreide umgerech- neten Mühlenfabrikatz, Malzes)		Zollfuß für 1 dz Marf.
	Name und Stand.	Wohnort.	Art.	Menge netto kg	
1.	2.	3.	4.	5.	6.



Faint, illegible text or markings, possibly bleed-through from the reverse side of the page.





Table with 4 columns and 2 rows, containing faint, illegible text.



Nachweise

des

Haupt- =Amts

betreffend

die für die Hälfte des Monats
Einfuhrscheine.



Nachweisung

des

Haupt-.....-Amts zu,

betreffend

die für die Hälfte des Monats 18 auszufertigenden
Einfuhrscheine.



Laufende Nr.	Bezeichnung	Ort	Anzahl	Summarischer Betrag		Bemerkungen.
	der Steuerstelle, welche die Ausfertigung der Einfuhrscheine beantragt hat.		der beantragten Einfuhrscheine			
			Mark	℥.		
1.	2.	3.	4.	5.		6.
1.	Hauptamt als Spezialhebestelle					Die anliegenden Nachweisungen der Steuerstellen, sowie die Befüge derselben sind geprüft und richtig befunden. (Unterschrift.) (Dienstcharakter des betreffenden Hauptamtsbeamten.)
2.	Nebenzollamt I. Kl.	N.				
3.	"	N.				
Summe						

....., denten 18.....

Haupt- Amt.
(Unterschriften.)



Muster e.

ing

zu

18

auszufertigenden

Bundesstaat.

Landes-
Wappen.

E i n f u h r s

N^o.

Am 15. Juni 1898 sind von dem Kaufmann A. Schulz zu Danzig nach Neufahrwasser über Getreide-pp. Ausfuhranmeldungen Sechs Hundert worden. Für diese Menge beträgt bei einem Zollsätze von 3,50 M. für 1 dz Mark.

Jeder Inhaber dieses Einfuhrscheins ist berechtigt, entweder innerhalb desselben entsprechende Menge Weizen in den freien Verkehr des Zollinlandes befugten Zoll- oder Steuerstelle eines deutschen Bundesstaats gegen Rückgabe d Monaten, vom 10. November 1898 ab, bei jeder Zoll- oder Steuerstelle eines für die umseitig bezeichneten Waaren statt baarer Zahlung in Anrechnung zu be Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist.

Danzig, den 10. Juli 1898.

Der Provinzial-Steuer

(Stempelabdruck.)

(Name.)

Bundesstaat.

Landes-
Wappen.**E i n f u h r s c h e i n**N^o:

Am 15. Juni 1898 sind von dem Kaufmann A. Schulz zu Danzig nach N^o 5 des Empfangs-Registers des Nebenzollamts I zu Neufahrwasser über Getreide-pp. Ausfuhranmeldungen Sechs Hundert kg Weizen (in Form von $\frac{\text{Mehl x.}}{\text{Malz}}$) $\left\{ \begin{array}{l} \text{ausgeführt} \\ \text{niedergelegt} \end{array} \right\}$ worden. Für diese Menge beträgt bei einem Zollsaße von 3,50 *M.* für 1 dz der Eingangszoll 21,00 *M.*, in Worten: Ein und zwanzig Mark.

Jeder Inhaber dieses Einfuhrscheins ist berechtigt, entweder innerhalb sechs Monaten, vom 10^{ten} Juli 1898 ab, eine dem Zollwerthe desselben entsprechende Menge Weizen in den freien Verkehr des Zollinlandes ohne Zollentrichtung bei jeder zur Abfertigung von Getreide befugten Zoll- oder Steuerstelle eines deutschen Bundesstaats gegen Rückgabe dieses Scheins einzuführen oder den letzteren innerhalb sechs Monaten, vom 10. November 1898 ab, bei jeder Zoll- oder Steuerstelle eines deutschen Bundesstaats auf Zollgefälle, auch auf gestundete, für die umseitig bezeichneten Waaren statt baarer Zahlung in Anrechnung zu bringen, sofern nicht die Anrechnungsfähigkeit dieser Art durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist.

Danzig, den 10. Juli 1898.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

(Stempelabdruck.)

(Name.)

Ausgefertigt
Müller.

4 *

Die

Die Anrechnung ist auf Zollgefälle für folgende Waaren zulässig: Erdnüsse und frische Erdmandeln; Nußholz von Buchsbaum, Cedern, Kofos, Ebenholz, Mahagoni; Früchte (Süßfrüchte); Gewürze aller Art, nicht besonders genannt; Heringe, gesalzene; Kaffee, roher; Kakao in Bohnen; Kakaochalen; Kaviar und Kaviarjurrogate; Oliven; frische und getrocknete Schalen von Süßfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; Johannisbrot; Muscheln oder Schalthiere aus der See; Austern, Hummern und Schildkröten; Reis, geschälter und ungeschälter; Thee; Olivenöl in Fässern; Baumwollensamenöl in Fässern; Fischspeck, Fischtran; Petroleum; mineralische Schmieröle.

Bescheinigung über die erfolgte zollfreie Einfuhr.

Unseitigem Zollwerth entsprechend sind von mir kg Weizen über das Amt
zu am 18..... ohne Zollentrichtung eingeführt worden.
....., den 18.....

Bescheinigung über die erfolgte Anrechnung.

Unseitiger Betrag von M. Pf., in Worten:
ist mir (uns) von dem -Amt zu auf Zollgefälle
für am 18..... angerechnet worden.
....., den 18.....

Buchungsvermerke.

Der angerechnete Betrag ist gebucht in

Einnahme.

Ausgabe.

..... Kassenbeamte

..... Kassenbeamte



Muster f.

n,
r;
n,
er

h e i n

nt

N^o 5 des Empfangs-Registers des Nebenzollamts I zu
kg Weizen (in Form von $\frac{\text{Mehl zc.}}{\text{Malz}}$) { $\frac{\text{ausgeföhrt}}{\text{niedergelegt}}$ }
der Eingangszoll 21,00 M., in Worten: Ein und zwanzig

ille

sechs Monaten, vom 10ten Juli 1898 ab, eine dem Zollwerthe
ohne Zollentrichtung bei jeder zur Abfertigung von Getreide
dieses Scheins einzuföhren oder den letzteren innerhalb sechs
deutschen Bundesstaats auf Zollgefälle, auch auf gestundete,
dingen, sofern nicht die Anrechnungsfähigkeit dieser Art durch

direktor.

Ausgeföhrt
Müller.

4 *

Die

Register,

betreffend

die Ausfertigung und Anrechnung der von der (Provinzial-Steuerdirektion)

zu

im Rechnungsjahr 18.....

ertheilten Einfuhrscheine.



Der Einfuhrschein ist ausgefertigt		Des Anmelders		Die Ertheilung des Einfuhrscheins ist beantragt			
unter der laufenden Nummer	am	Name und Stand.	Wohnort.	von dem Hauptamte zu	in der Nachweisung		
					der Steuer- stelle zu	für die Zeit	unter Nummer
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.



de



Betrag, über welchen der Einfuhrschein lautet		Frist,		Die Anrechnung des Einfuhrscheins ist angezeigt			Bemerkungen.
		a. bis zu welcher die gleiche Getreidemenge zollfrei ein- geführt werden darf.	b. innerhalb welcher die An- rechnung auf Zollgefälle für andere Waaren stattfinden darf.	von dem Hauptamte zu	in der Nachweisung		
Mark.	℔.					für den Monat	unter Nummer
9.		10.	11.	12.	13.	14.	15.





Anlage.

der

Ve

Waaren, für welche der Eingang

Li
fe
9

Nr. 9 d a des Zolltarifs	
Anmerkung zu Nr. 13 c 1 und 2 des Zolltarifs . . .	
Nr. 25 h des Zolltarifs	
Nr. 25 i " "	
Nr. 25 k " "	
Nr. 25 m 1 " "	
Nr. 25 m 3 " "	
Nr. 25 m 4 " "	
Nr. 25 n " "	
Nr. 25 p 1 " "	
Nr. 25 p 2 " "	
Nr. 25 r 1 " "	
Nr. 25 r 2 " "	
Nr. 25 s " "	
Nr. 25 w " "	
Nr. 26 b " "	
Nr. 26 b " " und Anmerkung dazu . . .	
Nr. 26 k " "	
Nr. 29 a " "	
Nr. 29 b " "	

Heid



Nachweisung A

derjenigen bei dem Haupt- (Zoll-) Amte zu (Danzig) und bei den Amtsstellen im Bezirke desselben im Rechnungsmonat 18... auf Zölle in Zahlung genommenen Einfuhrscheine,

welche von

de(r Königlichen Provinzial-Steuerdirektion) zu (Danzig) erteilt worden sind.

Lau- fende Nr.	Der Einfuhrschein ist erteilt				Betrag, über welchen der Einfuhrschein lautet		Tag der Anrech- nung.	Bemerkungen.
	am	unter Nummer des Aus- fertigungs- registers.	dem Versender					
			(Name.)	(zu)	Mark.	ßf.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.
1.								
2.								
3.								
4.								
rc.								
					Summe . . .			
					Hierzu die Summe der anliegenden Nachweisung B . . .			
					" " " " " " " C . . .			
					rc. Uebershaupt . . .			

(Danzig), den (10. Oktober) 1898.

(Königliches) Haupt- (Zoll-) Amt.

(Unterschriften der Klassenbeamten.)

Die Uebereinstimmung dieser Nachweisung mit den Kassenbüchern des Haupt- (Zoll-) Amtes und mit der bezüglichen Angabe in der Reichssteuerübersicht bescheinige ich hiermit.

(Danzig), den (10. Oktober) 1898.

(Unterschrift.)



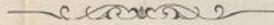
Anlage.

Verzeichniß

derjenigen

Waaren, für welche der Eingangszoll durch Einfuhrscheine beglichen werden kann.

Nr. 9 d α des Zolltarifs	Erdnüsse und frische Erdmandeln.
Anmerkung zu Nr. 13 c 1 und 2 des Zolltarifs	Rugholz von Buchsbaum, Cedern, Kotos, Ebenholz, Mahagoni.
Nr. 25 h des Zolltarifs	Früchte (Südfrüchte).
Nr. 25 i " "	Gewürze aller Art, nicht besonders genannt.
Nr. 25 k " "	Seringe, gesalzene.
Nr. 25 m 1 " "	Kaffee, roher.
Nr. 25 m 3 " "	Kafao in Bohnen.
Nr. 25 m 4 " "	Kataoschalen.
Nr. 25 n " "	Kaviar und Kaviarfurrogate.
Nr. 25 p 1 " "	Oliven.
Nr. 25 p 2 " "	frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; Johannisbrot.
Nr. 25 r 1 " "	Muscheln oder Schalthiere aus der See.
Nr. 25 r 2 " "	Mustern, Hummern und Schildkröten.
Nr. 25 s " "	Reis, geschälter und ungeschälter.
Nr. 25 w " "	Thee.
Nr. 26 b " "	Olivenöl in Fässern.
Nr. 26 b " " und Anmerkung dazu	Baumwollensamenöl in Fässern.
Nr. 26 k " "	Fischspeck, Fischthran.
Nr. 29 a " "	Petroleum.
Nr. 29 b " "	mineralische Schmieröle.



ers

Boh

Verzeichniß

derjenigen

Zoll durch Einfuhrscheine beglichen werden kann.

- Erdnüsse und frische Erdmandeln.
- Nutzholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni.
- Früchte (Südf Früchte).
- Gewürze aller Art, nicht besonders genannt.
- Seringe, gesalzene.
- Kaffee, roher.
- Kakao in Bohnen.
- Kakao schalen.
- Kaviar und Kaviar surrogate.
- Oliven.
- frische und getrocknete Schalen von Südf Früchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; Johannisbrot.
- Muscheln oder Schalthiere aus der See.
- Austern, Hummern und Schildkröten.
- Reis, geschälter und ungeschälter.
- Thee.
- Olivenöl in Fässern.
- Baumwollensamenöl in Fässern.
- Fischspeck, Fischthran.
- Petroleum.
- mineralische Schmieröle.

